

Lizenzvergabebedingungen AlwinPro / AlwinPro Care / Anna4 / TwoInOne (Stand: 07/2010)

§ 1 Nutzungsrecht

- (1) Aurenz räumt hiermit dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, das beiliegende, datenträgergespeicherte Softwareprogramm "AlwinPro", „AlwinPro Care“, Anna4 oder „TwoInOne“ (nachfolgend "**Software**" genannt) in maschinenlesbarer Form (Objektcode) sowie die Anwendungsdokumentation, die ebenfalls auf dem an den Lizenznehmer gelieferten Datenträger enthalten ist, zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebes zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf die zeitgleiche Nutzung an der zwischen dem Lizenznehmer und Aurenz vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen des Lizenznehmers beschränkt.

Aurenz räumt in Abhängigkeit der erworbenen Lizenz entweder das zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Software im Sinne des § 1 Abs. 1 zu nutzen (Kauf). Alternativ kann die erworbene Lizenz das Recht zur Nutzung der Software im Sinne des § 1 Abs. 1 auf jeweils ein Jahr begrenzen (Miete).

Die Software und die Anwendungsdokumentation werden nachfolgend auch als „**Lizenzmaterial**“ bezeichnet. Zum Lizenzmaterial gehören sämtliche Versionen des Lizenzmaterials, die dem Lizenznehmer während der Dauer des Vertrags überlassen werden. Dies gilt auch für Upgrades und Updates, sofern und solange der Lizenznehmer einen separaten, kostenpflichtigen Maintenance- und/oder Supportvertrag abschließt.

- (2) Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nur gemäß den nachfolgenden Bedingungen verbunden. Aurenz behält sich alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor.

§ 2 Umfang der Nutzung

- (1) „Nutzen“ i.S.d. § 1 Abs. 1 ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Programme und Daten zum Zwecke ihrer Ausführung. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Programme. Die vorstehenden Sätze gelten auch für die auf dem Datenträger überlassene Anwendungsdokumentation. Das Nutzungsrecht ist auf den Objektcode der Software beschränkt.
- (2) Nutzt der Lizenznehmer die Software gleichzeitig auf mehreren an ein Netzwerk angeschlossenen Arbeitsplätzen, erstreckt sich die Berechtigung gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 auf die Anzahl von Arbeitsplätzen des lokalen Netzwerks, für die der Lizenznehmer Lizenzen erworben hat. Erfordert die Netzwerknutzung die Installation eines Client-Programms am jeweiligen Arbeitsplatz, so ist der Lizenznehmer berechtigt, Vervielfältigungen des Clientprogramms in Höhe der erworbenen Lizenzen herzustellen.
- (3) In gedruckter Form überlassenes Lizenzmaterial darf nur mit schriftlicher Zustimmung von Aurenz vervielfältigt werden.
- (4) Zur vertragsgemäßen Nutzung gehört die Herstellung von Sicherungskopien von der Software und den darin enthaltenen Daten, sofern dies für die künftige Benutzung der Software, der Daten oder des Gesamtsystems erforderlich ist. Ist die Software mit einem Kopierschutz ausgestattet, erhält der Lizenznehmer im Falle einer Beschädigung des gelieferten Programms beim Laden oder während des Betriebs auf Anforderung kurzfristig eine Ersatzkopie

- (5) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software mit anderen Computerprogrammen zu verbinden. Weitergehende Änderungen der Software sowie Fehlerkorrekturen sind nur in dem Umfang zulässig, als sie zur bestimmungsgemäßen Benutzung des Programms notwendig sind. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes in eine andere Darstellungsform ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist eine teilweise Übersetzung zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Software oder mit anderen Softwareprogrammen unter den in § 69e UrhG angegebenen Beschränkungen.
- (6) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die in den vorstehenden Absätzen genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte zu übertragen. Keine Dritten im vorstehenden Sinne sind verbundene Unternehmen des Lizenznehmers i.S.d. §§ 15 ff. AktG.
- (7) Ein Nutzungsrecht an der Software wird nur insoweit eingeräumt, als sich durch die nachfolgenden Regelungen (insbesondere den Lizenzbedingungen der einzelnen Programme und Libraries) nichts anderes ergibt.

§ 3 Gewährleistung und Haftung

- (1) Es ist dem Lizenznehmer bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie selbst und in allen Anwendungen und Kombinationen mit anderen Softwareprodukten fehlerfrei arbeitet. Fehler in Programmen können daher nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Mängelansprüche des Lizenznehmers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (3) Soweit ein nicht unerheblicher Mangel des Lizenzmaterials vorliegt, ist Aurenz nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist Aurenz berechtigt, sie zu verweigern.
Aurenz hat das Recht, im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung fehlerhafte Hard- und Software bis zu zweimal zu reparieren oder auszutauschen. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Lizenznehmer vor dem Austausch Softwareprogramme, Änderungen und Anbauten entfernen und Aurenz die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einräumen.
- (4) Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die Software mit Softwarekomponenten anderer Hersteller nicht kompatibel ist, sofern schriftlich nichts Abweichendes mit Aurenz vereinbart ist. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die Software mit einem sog. Dongle kopiergeschützt sein kann.
- (5) Die mit Hilfe des Softwareprodukts erstellten Auswertungen und Statistiken basieren auf den durch die Telefonanlage übermittelten Verbindungsdaten. Bei verschiedenen Telefonanlagen wurde bei Tests festgestellt, dass teilweise unzureichendes Datenmaterial geliefert wird. Dies kann insbesondere durch das Verwenden von nicht durch Aurenz frei gegebenen Telefonanlagen bzw. durch technische Änderungen der Telefonanlagen (z.B. Releasewechsel, Hardwareaustausch) verursacht werden. Die Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Auswertungen und Statistiken, die auf den durch die vom Lizenznehmer verwendete Telefonanlage übermittelten Verbindungsdaten basieren, wird daher ausgeschlossen. Detaillierte Angaben zu verschiedenen Telefonanlagen können unter Tel.-Nr. +49 (0) 7022 9335588 bzw. per E-Mail unter support@aurenz.de erfragt werden.

Für Schäden, gleich welcher Art, die durch unzureichendes Datenmaterial beim Lizenznehmer oder bei Dritten entstehen, haftet Aurenz nicht; eine solche Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Aurenz oder einer

vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Aurenz beruht.

- (6) Ist die in Abs. (3) genannte Nacherfüllung unmöglich oder schlägt sie fehl, steht dem Lizenznehmer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herab zu setzen (Minderung) oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten (Rücktritt). Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Lizenznehmer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Lizenznehmer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu.
- (7) Ansprüche des Lizenznehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Aurenz gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- (8) Aurenz haftet unbeschränkt für Rechtsmängel und für das Fehlen von vereinbarten Beschaffungsgarantien.
- (9) Aurenz haftet für Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Aurenz, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern Aurenz schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet Aurenz ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- (10) Die Schadensersatzhaftung von Aurenz nach Abs. (9) ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung bei Vertragsabschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände gerechnet werden musste. Die Schadensersatzhaftung ist in jedem Fall auf das Fünffache des jeweiligen Lieferpreises für das bezogene Softwareprodukt begrenzt.
- (11) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung von Aurenz ausgeschlossen, soweit es sich hierbei nicht um Aurenz zurechenbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen vertraglichen Pflicht handelt. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftungsbeschränkung nach Abs. (10) entsprechend heran zu ziehen.
- (12) Für Schäden, die durch das Softwareprodukt nicht verursacht wurden, sondern die auf Grund anderweitiger Systemstörungen der Computeranlage oder der Telefonanlage beim Lizenznehmer unmittelbar oder mittelbar eintreten, insbesondere für hierauf beruhende Datenverluste und entgangenen Gewinn haftet Aurenz nicht. Gleiches gilt für Schäden, die auf mangelhafte, unsachgemäße Bedienung des Softwareprodukts oder unbefugte Programmänderungen durch den Lizenznehmer zurück zu führen sind und wenn entgegen den Hinweisen und Empfehlungen im Benutzerhandbuch gehandelt wurde; der Lizenznehmer trägt die Beweislast dafür, dass Schäden nicht auf mangelhafte, unsachgemäße Bedienung des Softwareprodukts oder unbefugte Programmänderungen durch ihn zurück zu führen sind und dass nicht entgegen den Hinweisen und Empfehlungen im Benutzerhandbuch gehandelt wurde. Aurenz übernimmt weiterhin keine Gewähr für natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von Aurenz zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch Aurenz erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Lizenznehmers oder Dritter.
- (13) Der Lizenznehmer hat vor der Installation eines von Aurenz erworbenen Softwareproduktes eine aktuelle Datensicherung vorzunehmen. Weiterhin hat der Lizenznehmer für eine fortlaufende,

gefahrnentsprechende Datensicherung nach der Installation Sorge zu tragen. Die Datensicherung ist auch vor dem Aufspielen von Updates und Upgrades und vor Durchführung von Wartungsarbeiten durchzuführen. Aurenz haftet nicht für Schäden, die durch Fehlen einer brauchbaren Datensicherung entstehen können.

Die Haftung von Aurenz bei Datenverlust wird auf den Ersatz des typischen Wiederherstellungsaufwandes beschränkt, der auch bei regelmäßiger gefahrnentsprechender Datensicherung eingetreten wäre.

- (14) Die Haftung von Aurenz wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (15) Ansprüche aus Herstellerregress bleiben unberührt.
- (16) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung von Aurenz ausgeschlossen.
- (17) Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware.
- (18) Für Updates und Upgrades sowie für im Zusammenhang mit dem Download bzw. einer nachfolgenden Installation von Softwareprogrammen von Aurenz beim Lizenznehmer auftretende Mängel und Schäden gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
- (19) Leistungen von Aurenz im Rahmen der Gewährleistung (z.B. das Zurverfügungstellen von Patches, Updates, Releases, Upgrades, etc.) führen weder zu einer Verlängerung noch zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist.

§ 4 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 3 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Lizenznehmer Ersatz nutzloser Aufwendungen anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung Aurenz gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Aurenz.

§ 5 Schutz des Lizenzmaterials; Weitergabe

- (1) Unbeschadet der dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte behält Aurenz alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom Lizenznehmer hergestellten Kopien oder Teilkopien desselben. Das Eigentum des Lizenznehmers an Datenträgern, Datenspeichern oder sonstiger Hardware wird hiervon nicht berührt.
- (2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle vom Lizenznehmer

hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien des Lizenzmaterials in unveränderter Form zu übernehmen.

- (3) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die Software und die Anwendungsdokumentation zu Erwerbszwecken zu vermieten.
- (4) Im Übrigen ist der Lizenznehmer zur Weitergabe der Software und der Anwendungsdokumentation nur berechtigt, sofern er
 - a) die installierte Software und alle eventuell auf Festplatte oder Sicherungskopie gespeicherten Datenbestände gelöscht hat;
 - b) der Empfänger sich schriftlich mit dem Inhalt und der Geltung dieser Lizenzvertragsbedingungen einverstanden erklärt;
 - c) Aurenz diese schriftliche Einverständniserklärung übersandt wird und
 - d) der Lizenznehmer die Software und die Anwendungsdokumentation an den Empfänger ohne Zurückhaltung irgendwelcher Kopien übergeben hat.

§ 6 Dauer des Vertrags

- (1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Das Recht des Lizenznehmers, die Software und die Anwendungsdokumentation zu nutzen, erlischt, sofern der Lizenznehmer die in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen verletzt. Eine Verletzung in diesem Sinne liegt sowohl bei Verstoß gegen die dem Lizenznehmer nach § 2 eingeräumten Nutzungsrechte als auch gegen die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4 vor.
- (3) Im Fall des Abs. 2 ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Originalsoftware und sämtliche Kopien der Datenträger zurückzugeben und erstellte Dateien auf der Rechneinheit derart vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurückgewonnen werden können.
- (4) Die ordnungsgemäße Benutzung der Software und der Anwendungsdokumentation ist Bedingung für die nach diesem Lizenzvertrag eingeräumten Nutzungsrechte. Verstößt der Lizenznehmer hiergegen, endet seine Nutzungsbefugnis, ohne dass es einer Kündigung des Vertrags bedarf.

§ 7 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf eine ausländische Rechtsordnung, sind solche Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.